

**Allgemeine und gemeinsame Nutzungsbedingungen
für alle Varianten des TÜV Rheinland-Prüfzeichens
der**

TUV Rheinland /CCIC (Fujian) Co. Ltd.
TUV Rheinland / CCIC Ningbo
TUV Rheinland / CCIC Qingdao
TUV Rheinland China Ltd.
TÜV Rheinland Cert GmbH
TÜV Rheinland Consulting GmbH
TUV Rheinland Energie und Umwelt GmbH
TÜV Rheinland France
TUV Rheinland Guangdong Ltd.
TUV Rheinland Hong Kong Ltd.
TÜV Rheinland Ibérica Inspection Certification & Testing, S.A.
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
TÜV Rheinland InterCert Kft
TÜV Rheinland Intertraffic GmbH
TÜV Rheinland i-sec GmbH
TÜV Rheinland Italia S.r.l.
TUV Rheinland Japan Ltd.
TUV Rheinland Korea Ltd.
TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
TÜV Rheinland LGA Products GmbH
TÜV Rheinland Nederland B.V.
TUV Rheinland North America
TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o. (Poland)
TUV Rheinland Shanghai Ltd.
TUV Rheinland Shenzhen Ltd.
TUV Rheinland Singapore Pte Ltd
TUV Rheinland Taiwan Ltd.
TÜV Rheinland Thailand
TÜV Rheinland Turkey

— nachstehend Lizenzgeber —

Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen und gemeinsamen Nutzungsbedingungen für das Prüfzeichen (nachfolgend: „Nutzungsbedingungen“) gelten für alle Kunden die mit dem Lizenzgeber für ein bestimmtes Produkt bzw. Dienstleistung (nachfolgend: Vertragsprodukt) einen Vertrag zur Teilnahme am Zertifizierungssystem des Lizenzgebers schließen (nachfolgend: Zertifizierungsvertrag).
- (2) Mit Abschluss des Zertifizierungsvertrags, spätestens jedoch mit Einwilligung im Rahmen des Downloadvorgangs des Prüfzeichens auf der Prüfzeichen-Download-Seite, erkennt der Kunde diese Nutzungsbedingungen, die Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers an, auf die er jeweils hingewiesen wurde und welche durch die nachstehenden Regelungen in ihrer Gültigkeit nicht berührt werden.

- (3) Um auf die Prüfung und Zertifizierung seines Vertragsprodukts hinweisen zu können, darf der Kunde nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags sowie dieser Nutzungsbedingungen das Prüfzeichen des Lizenzgebers in der vereinbarten Form nutzen.
- (4) Das Prüfzeichen ist unter anderem durch die für die TÜV Rheinland AG eingetragene deutsche Marke 30 2012 028 733 "TÜVRheinland" sowie die internationale Marke 1 185 075 (nachfolgend: Marke) geschützt. Der Lizenzgeber ist mit der Inhaberin dieser und anderer Marken gesellschaftsrechtlich verbunden und versichert, die zur Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Prüfzeichens notwendigen Rechte von der Inhaberin der Marke eingeräumt bekommen zu haben.

§ 1 Nutzungsgestattung

- (1) Der Lizenzgeber räumt, beginnend mit der Erteilung des nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags ausgestellten Zertifikates und für die darin festgelegte Dauer, dem Kunden eine einfache Lizenz für die Benutzung des Prüfzeichens für das Vertragsprodukt in dem gesamten territorialen Geltungsbereich der Marke gemäß den Vorgaben des § 4 ein.
- (2) Eine Nutzung für andere Produkte bzw. Dienstleistungen, auch wenn diese baugleich bzw. inhaltsgleich sind, ist nicht von diesen Nutzungsbedingungen erfasst und auch nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung steht es dem Lizenzgeber unter anderem frei, eine Vertragsstrafe gemäß § 5 vom Kunden einzufordern.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder Rechte aus der Lizenzbeziehung oder seine Vertragsstellung im Ganzen an Dritte und/oder an rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu übertragen.
- (4) Klarstellend wird festgehalten, dass die vorliegende Nutzungsgestattung den Kunden weder zur Nutzung des Konzernlogos des Lizenzgebers, eingetragen als deutsche Marke 306 69 064, noch des Corporate Designs des Lizenzgebers berechtigen.

§ 2 Wegfall des Nutzungsrechts

- (1) Der Kunde darf das Prüfzeichen bis zum ordentlichen Fristablauf, dem Entzug, dem Widerruf oder der Ungültigkeitserklärung des nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrages ausgestellten Zertifikats nutzen. Wird das Zertifikat während der Vertragslaufzeit eingeschränkt für ungültig erklärt oder dessen Gültigkeit ausgesetzt und/ oder von einer Vertragspartei gekündigt, gilt dies auch für die Nutzungsrechtseinräumung aus diesen Nutzungsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Ende seines Nutzungsrechts jegliche Nutzung des Prüfzeichens umgehend einzustellen.
- (2) Für den Fall des ordentlichen Fristablaufes des Zertifikats, hat der Kunde für eine Dauer von 3 Jahren ab Vertragsende das Recht, den bei ihm vorhandenen Lagerbestand der

Vertragsprodukte zu vertreiben, vorausgesetzt, die Vertragsprodukte wurden nachweislich innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats hergestellt. Sämtliche nach dem ordentlichen Fristablauf des Zertifikats hergestellten Produkte sind hiervon ausdrücklich nicht umfasst. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass die vorstehend genannte Abverkaufs-Frist durch seine eigenen Kunden gewahrt wird. Für alle anderen in § 2 Abs.1 genannten Fallgruppen - wie z.B. Entzug, Widerruf, Ungültigkeitserklärung usw. - wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 2 Abs. 2 nicht gilt.

- (3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Gestattung gemäß § 1 mit Wirkung für die Zukunft zu beenden, falls der Kunde die Marke angreift oder einen Dritten bei einem derartigen Angriff unterstützt. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen hat der Lizenzgeber jederzeit das Recht, bei jedem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen, die Nutzung des vertragsgegenständlichen Prüfzeichens mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

§ 3 Benutzungsentgelt

Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrags entweder entgeltlich oder unentgeltlich.

§ 4 Benutzung

- (1) Bei Prüfzeichen, die für zertifizierte Produkte ausgestellt wurden, verpflichtet sich der Kunde, das Prüfzeichen ausschließlich auf dem Vertragsprodukt, dessen Umverpackung oder zu der Bewerbung des Vertragsprodukts und ausschließlich so zu benutzen, dass dieses eindeutig und ausschließlich dem Vertragsprodukt und dem Firmennamen und dem Firmenzeichen des Kunden zugeordnet ist. Eine produktbezogene Werbung mit einem Prüfzeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder Systemzertifikat erteilt wurde.
- (2) Bei Prüfzeichen, die für zertifizierte Managementsysteme ausgestellt wurden, verpflichtet sich der Kunde, das Prüfzeichen ausschließlich zur Werbung für die Zertifizierung der Organisation in seiner Kommunikation (z.B. auf seiner Website, seinem Briefkopf oder seiner Unternehmensbroschüre) zu verwenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, das Prüfzeichen ausschließlich so zu verwenden, dass es eindeutig und ausschließlich der zertifizierten Organisation, dem Firmennamen und dem Firmenlogo des Kunden zugeordnet ist.
- (3) Das Prüfzeichen darf ausschließlich in der Gestalt, Variante und Sprache – soweit vereinbart – mit den Prüf- und Zertifizierungsaussagen („Keywords“) und mit allen Angaben und Hinweistexten (wie z. B. Artikel- und/oder Modellbezeichnungen, Hinweis auf den Zertifikatsinhaber) verwendet werden, die im Zertifizierungsvertrag festgelegt und auf der Prüfzeichen-Download-Seite spezifiziert sind. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die ihm im Rahmen des Zertifizierungsvertrages für das Vertragsprodukt zugeteilte individuelle Identifizierungsnummer im Zusammenhang mit dem Prüfzeichen abzubilden.
- (4) Die „Keywords“ sowie etwaig vereinbarte Hinweistexte und die Gestaltung des Prüfzeichens dürfen in keiner Weise verändert werden bzw. in veränderter Weise benutzt werden. Bei

einer Zuwiderhandlung steht es dem Lizenzgeber u.a. frei, eine Vertragsstrafe gemäß § 5 vom Kunden einzufordern.

- (5) Dem Kunden ist es nicht gestattet, dem Prüfzeichen weitere Elemente gleich welcher Art, wie z. B. Firmenname und/oder Firmenlogo des Kunden oder Dritten, Produktnamen und/oder Produktlogo oder sonstige grafische Darstellungen hinzuzufügen. Zuwiderhandlungen begründen einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gemäß § 5. Weitere Elemente, gleich welcher Art, gelten als nicht zu dem Prüfzeichen hinzugefügt, wenn diese einen Mindestabstand von einem Viertel der Gesamthöhe des Prüfzeichens einhalten.
- (6) Das Prüfzeichen ist im vorgegebenen proportionalen Größenverhältnis zu benutzen. Dabei wird eine Mindesthöhe von 15 mm empfohlen. Grundsätzlich ist das Prüfzeichen in derselben Farbgebung zu benutzen, wie es im Zertifizierungsvertrag festgelegt und auf der Prüfzeichen-Download-Seite vom Kunden heruntergeladen wurde. Eine farbliche Umgestaltung der schwarz-weißen Strichversion des Prüfzeichens im Rahmen der werblichen Kommunikation des Kunden ist nach den Vorgaben der TM Advertising Guideline nur erlaubt, sofern diese einfarbig verwendet wird und die Deckkraft des farblich umgestalteten Prüfzeichens mindestens 70 % der Deckkraft der ursprünglichen schwarz-weißen Strichversion beträgt. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde zu jeder Zeit die vollständige Leserlichkeit sämtlicher Bildelemente des farblich umgestalteten Prüfzeichens. Im Übrigen ist eine farbliche Umgestaltung der heruntergeladenen Prüfzeichen ausdrücklich nicht gestattet.
- (7) Der Kunde hat das Prüfzeichen ausschließlich so zu benutzen, dass kein falscher Eindruck bezüglich des Umfangs und des Inhalts der Zertifizierung entsteht, insbesondere, dass nicht der Eindruck entsteht, es weise auf eine amtliche bzw. staatliche Überprüfung hin.
- (8) Der Kunde ist für die zulässige Verwendung sowie für die Zulässigkeit sämtlicher Aussagen bzgl. des erteilten Prüfzeichens in vollem Umfang selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die korrekte Verwendung/ Werbung durch seine Kunden.
- (9) Der Kunde ist im Rahmen der werblichen Nutzung des Prüfzeichens verpflichtet, eine Informationsmöglichkeit bezüglich des hinter dem Prüfzeichen stehenden Prüfungsgegenstands zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Information kann neben der Veröffentlichung des, der jeweiligen Prüfung zugrunde liegenden, vollständigen Zertifikats auch durch einen individuellen Eintrag auf der von der TÜV Rheinland AG betriebenen Zertifikatsdatenbank „Certipedia“, abrufbar unter www.certipedia.com, erfolgen. Der Kunde hat die vorstehende Verpflichtung an seine eigenen Kunden, die das Prüfzeichen werblich nutzen, weiterzugeben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, zur Verbraucherinformation die Namen der Zertifikatsinhaber sowie der geprüften Produkte, auditierten Systeme u.ä. zu veröffentlichen.
- (10) Die Benutzung des Prüfzeichens durch den Kunden hat ausschließlich in einer Form zu erfolgen, die den Ruf und das Erscheinungsbild des Prüfzeichens sowie den Ruf und die Gültigkeit der Marke und/oder den Ruf des Lizenzgebers sowie der mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen als unabhängiger Dritter und/ oder anerkannter Prüfdienstleister nicht gefährden. Bei einer derartigen Gefährdung hat der Kunde auf

Verlangen des Lizenzgebers die entsprechende Nutzungshandlung unverzüglich einzustellen.

- (11) Der Kunde erkennt an, dass jede Benutzung des Prüfzeichens und der Marke durch den Kunden eine Benutzung durch und zugunsten des Lizenzgebers darstellt. Nachweise über die Benutzung des Prüfzeichens und der Marke durch den Kunden sind vom Kunden mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Lizenzgeber zur Verfügung zu stellen.
- (12) Alle Kosten, die durch die Benutzung des Prüfzeichens durch den Kunden entstehen, trägt dieser selbst. Ferner stellt der Kunde den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter, die aus Verstößen gegen § 4 resultieren, frei. Sollte der Lizenzgeber dennoch ein materieller und/ oder immaterieller Schaden entstehen, so steht es ihm unter anderem frei, vom Kunden eine Vertragsstrafe gemäß § 5 einzufordern.

§ 5 Vertragsstrafe, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für jeden rechtskräftig festgestellten, schuldhaften Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten dieser Nutzungsbedingungen ist der Lizenzgeber berechtigt, eine von dem Lizenzgeber für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzende, angemessene und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu fordern. Die Möglichkeit einer Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes wird hierdurch nicht berührt. Eine Aufrechnung eine Vertragsstrafe mit etwaigen Schadensersatzansprüchen ist nicht zulässig.
- (2) Auf diese Nutzungsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ergeben, ist Köln.